

Statuten

Ausgabe 2018

Rebgasse 1 / 4005 Basel
Tel. 061 681 73 81

E-Mail: basel@bgb-gbbl.ch

ART. 1 ORGANISATION

- 1.1 Unter dem Namen Basler Gewerkschaftsbund (BGB) bilden alle Sektionen und Gruppen der Mitgliederverbände des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), die Mitglieder im Kanton Basel-Stadt organisieren, einen kantonalen Gewerkschaftsbund gemäss Art. 20 bis 26 der Statuten des SGB. Der BGB konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der BGB ist ein Organ des SGB. Seine Tätigkeiten bewegen sich im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Organe des SGB.
- 1.3 Ergänzend zu diesen Statuten besteht ein Geschäftsreglement.
- 1.4 Sitz des Basler Gewerkschaftsbundes ist Basel.

ART. 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Alle Sektionen und Gruppen der Mitgliederverbände des SGB, die im Kanton Basel – Stadt wohnende Mitglieder haben, sind zur Mitgliedschaft im BGB verpflichtet.
- 2.2 Der BGB kann mit Zustimmung des GBBL weitere kantonale oder lokale Organisationen mit Gewerkschaftscharakter als Mitglied aufnehmen.
- 2.3 Umfasst die anschlusswillige Organisation Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in die traditionellen bzw. durch Vereinbarung begrenzten Organisationsbereich der dem SGB angeschlossenen Verbände fallen, so darf der BGB nur zusammen mit diesen betroffenen SGB-Verbänden Verhandlungen über eine Aufnahme führen.

ART. 3 ZWECK

- 3.1 Der BGB vertritt und fördert in seinem Gebiet die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere der bei seinen Mitgliedern organisierten. Er ist parteipolitisch ungebunden.
- 3.2 Er beteiligt sich an der politischen Meinungsbildung im Kanton und entfaltet zu diesem Zweck eigenständige Aktivitäten zur Wahrung der sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeitnehmenden, mit Einschluss der Fassung von Parolen zu Wahlen und Abstimmungen.

- 3.3 Der BGB setzt sich als Dachorganisation für die Verwirklichung der Ziele des SGB auf kantonaler Ebene ein. Er vertritt diese Ziele durch eigene Aktivitäten und kann zu diesem Zweck mit politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.
- 3.4 Regionale, die Wirtschaftsräume Nordwestschweiz und Oberrhein betreffende Ziele verfolgt der BGB in Zusammenarbeit mit dem GBBL.
- 3.5 Der BGB unterstützt Initiativen und Aktionen des SGB und propagiert diese innerhalb der Gewerkschaften und in der Öffentlichkeit.
- 3.6 Der BGB arbeitet mit den Verbänden des SGB zusammen, steht ihnen für Aktionen der Mitgliederwerbung zur Verfügung und unterstützt ihre Bewegungen und Solidaritätsaktionen. Der BGB unterstützt die Aktivitäten der Mitglieder insbesondere durch:
- Unterstützung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit
 - kulturelle Aktivitäten
 - erteilen von öffentlicher Rechtsauskunft
 - Jugend-, Frauen-, Migrantinnen und Migranten- und Seniorinnen- und Senioren-Aktivitäten.

ART. 4 ORGANE

Die Organe des BGB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

ART. 5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Gewerkschaftsverbände, die dem BGB gemäss Art. 2 angeschlossen sind.
- 5.2 Die Delegierten des BGB und des GBL tagen in der Regel gemeinsam, bei Bedarf getrennt.
- 5.3 Anzahl Delegierte:
- 0000 – 0100 Mitglieder = 1
 - 0101 – 0500 Mitglieder = 2
 - 0501 – 1000 Mitglieder = 3
 - 1001 – 1500 Mitglieder = 4
- pro weitere 500 oder einen Teil davon + 1.
- 5.4 Der Delegiertenversammlung sind die folgenden Beschlüsse vorbehalten, über die sie mit dem einfachen Mehr der Stimmenden entscheidet:
- a) die Wahl der Vorstandmitglieder und eines Präsidiums aus den Reihen des Vorstands sowie die Revisionsstelle,
 - b) die Wahl des / der Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Kongress des SGB
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Beiträge
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts
 - e) Entscheide über Anträge des Vorstandes, des Präsidiums, der Sektionen oder der Delegierten.
 - f) Entscheide über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben über Fr. 20'000.-,
 - g) Über die Höhe der Gönnerbeiträge
- 5.5 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehr der Stimmenden über folgende Beschlüsse:
- a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten
 - b) Nominierungen und Wahlempfehlungen zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen
 - c) die Lancierung kantonalen Initiativen oder Referenden
 - d) vom SGB abweichende Abstimmungsparolen zu eidgenössischen Vorlagen, sofern der BGB davon in seinen unmittelbaren Interessen berührt wird und keine gesamtgewerkschaftliche Position betroffen sind.
 - e) die Auflösung des BGB.

ART. 6 VORSTAND

- 6.1 BGB und GBBL bilden einen gemeinsamen Vorstand. Er besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gewerkschaftsverbände von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Dabei sind angeschlossenen Mitgliederorganisationen und die verschiedenen Kategorien der Organisierten zu berücksichtigen. Näheres über die Zusammensetzung des Vorstandes und die allfällige Gewichtung der Stimmen regelt das Geschäftsreglement.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 6.3 Der Vorstand vertritt den BGB nach aussen. Er wacht über die Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Er sorgt für eine geordnete Geschäftsführung und sachgemässe Erledigung aller Angelegenheiten. Der Vorstand agiert als Begleiter der Geschäftsstelle.
- 6.4 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.
- 6.5 Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

ART. 7 GESCHÄFTSSTELLE

- 7.1 Zur Erledigung der Administration und der Tagesgeschäfte, zur Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung und zur Organisation der Rechtsauskunft, der Bildungsarbeit und der 1. Mai-Organisation sowie für weitere Aufgaben richtet der BGB eine Geschäftsstelle ein.
- 7.2 Der BGB führt eine Geschäftsstelle mit Sitz in Basel.
- 7.3 Der Vorstand überwacht die Aktivitäten der Geschäftsstelle.
- 7.4 Bei Zusammenlegung der Geschäftsstellen sind die Vorstände von BGB und GBBL gemeinsam zuständig für die Anstellung des Personals der Geschäftsstelle und die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsstellen im Rahmen des Geschäftsstellenreglements.
- 7.5 Mindestens eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

ART. 8 REVISION JAHRESRECHNUNG

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Revisionsstelle.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal pro Jahr die Rechnung und empfiehlt der Jahresdelegiertenversammlung anhand eines schriftlichen Berichts die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

ART. 9 KOMMISSIONEN

- 9.1 Die Vertreterinnen und Vertreter des BGB in Kommissionen und Behörden sind dem Vorstand gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.

ART. 10 FINANZEN

- 10.1 Die Einnahmen des BGB bestehen aus:
- a) den Beiträgen der angeschlossenen Verbände
 - b) den Beiträgen der assoziierten Verbände
 - c) den Gönnerbeiträgen
 - d) dem Vermögensertrag
 - e) den Subventionen
 - f) anderen Zuwendungen
- 10.2 Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder werden nach der Zahl der bei ihnen organisierten Einzelmitglieder erhoben. Bei den Schweizerinnen und Schweizern ist der Wohnort massgebend, bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern der Arbeitsort. Es sind mindestens die nach dem SGB-Beitragsreglement Erfassten zu besteuern.
- 10.3 Die Höhe der Gönnerbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung und wird im Anhang geregelt.
- 10.4 Die Abgeltung ausgeführter Aufgaben im Auftrag des anderen Bundes erfolgt gemäss Geschäftsreglement.
- 10.5 Der BGB haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

ART. 11 SCHLICHTUNG VON DIFFERENZEN

- 11.1 Differenzen unter Mitgliederaktionen sind dem Vorstand des BGB zur Schlichtung zu unterbreiten. Dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.
- 11.2 Differenzen zwischen Mitgliedern gemäss Art. 2 und einem Organ des BGB schlichtet die Delegiertenversammlung.

ART. 12 AUFLÖSUNG

- 12.1 Bei einer Auflösung des BGB mit dem Ziel einer Fusion mit anderen kantonalen Bünden gehen sämtliche Aktiven an den neu gegründeten Verband über.
- 12.2 Bei allen anderen Fällen einer Auflösung gehen sämtliche verbleibenden Aktiven an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund über, der sie gemäss Art. 24 Abs. 3 der SGB-Statuten verwaltet.

ART. 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des BGB vom 1. Dezember 1999 verabschiedet und vom Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 14. November 2001 genehmigt.
- 13.2 Die Statuten wurden auf Grund der Beschlüsse an der a. o. Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2010 sowohl aktualisiert und genehmigt. Der Vorstand des SGB genehmigte die Änderungen am 23. Juni 2011.
- 13.3 Die Statuten wurden auf Grund der Beschlüsse der Jahresdelegiertenversammlung vom 29. Juni 2017 aktualisiert und genehmigt. Die Jahresdelegiertenversammlung vom 29. Juni 2017 beschloss die Statuten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.
- 13.4 Die Statuten wurden auf Grund der Beschlüsse der Jahresdelegiertenversammlung vom 7. Juni 2018 aktualisiert und genehmigt. Die Jahresdelegiertenversammlung vom 7. Juni 2018 beschloss die Statuten rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.
- 13.5 Der Vorstand des SGB genehmigte die Änderungen der Statuten am 12. September 2018.
- 13.6 Zukünftige Änderungen dieser Statuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand des SGB.

